

Klaus Schrameyer

Die unmittelbare Demokratie in Bulgarien¹

I. Einführung

Jahrzehntlang spielten die Formen der unmittelbaren Demokratie in der praktischen Politik Bulgariens kaum eine Rolle. Allein Staatspräsident *Pärvanov* griff kurz vor den Parlamentswahlen am 5. Juli 2009 auf dieses Instrument zurück und drohte mit einem Referendum, wenn in das Wahlgesetz nicht Elemente einer Direktwahl eingefügt würden; so kam es zu den 32 Direktmandaten.

Seit Mitte Dezember sind nun Referenden in Bulgarien Mode geworden – vielleicht auch im Gefolge des Referendums über die Minarette in der Schweiz: So möchte z.B. die „Blaue Koalition“ (UdK/DSB) über den Bau des Kernkraftwerks Belene abstimmen lassen.² ATAKA fordert Referenden über die amerikanischen Militärbasen in Bulgarien und über den Religionsunterricht in den Schulen. Der „letzte Schrei“ ist die Idee eines Referendums über die Abschaffung der türkischsprachigen Nachrichtensendungen im staatlichen Fernsehen BNT, die ebenfalls auf den Chef der rechtsextremen ATAKA, *Volen Siderov*, zurückgeht.

Die Aufregung über dieses Referendum ist ebenso irrational wie vor zwei Jahren die Aufregung über das Forschungsvorhaben von *Ulf Brumbauer* und Frau *Baleva* über das Massaker von Batak im Jahre 1876.³ Vor allem weiß in beiden Fällen niemand so recht, warum diese Manie plötzlich so heftig ausgebrochen ist. Ganz abgesehen vom osmanischen Trauma, an dem die Bulgaren bis heute leiden, diente es wohl vor allem als ein Manöver der Ablenkung von anderen Schwierigkeiten.

Eine Volksbefragung hatte es in Bulgarien seit Jahrzehnten nicht mehr gegeben. Vor der kommunistischen Machtübernahme am 9. September 1944 waren Referenden nur in Fragen örtlicher Bedeutung vorgesehen.⁴ Während der kommunistischen Herrschaft fanden einzelne Referenden in den 40er und 70er Jahren statt: Am 8. September 1946 wurde über die Abschaffung der Monarchie abgestimmt. Von 4.117.504 Wählern sprachen sich 92,32 Prozent für die Abschaffung der Dynastie Sachsen-Coburg und die Einführung der Republik aus – angeblich waren sich Regierung und Opposition in dieser Frage zum letz-

¹ Siehe hierzu auch *Sabine Grabowska*, *Ausgewählte Aspekte der direkten Demokratie in Polen, Ost-europa-Recht* 2005, S. 389 ff.

² *Martina Bozukova*, Es ist nicht normal, dass die Mehrheit über die Rechte der Minderheit befragt wird (www.mediapool.bg vom 16.12.2009)

³ *Klaus Roth*, Vom Kampf mit historischen Mythen, in: SOM 6/2009, S. 16 ff.; *Martina Baleva/Ulf Brumbauer*, *Batak – Ein bulgarischer Erinnerungsort*, Sofia, 2007.

⁴ *Stefan Stojčev*, *Konstitucionno pravo (Verfassungsrecht)*, Sofia 2002, S. 158; *B. Balamezov*, *Konstituciaj na Republika Bălgaria, komentar (Die Verfassung der Republik Bulgarien, Kommentar)*, Sofia 1999.

ten Mal einig.⁵ Der Sohn des 1943 gestorbenen Zaren Boris III., *Simeon II. Saksoburggotski*, erhielt eine Abfindung von 5 Mio. Pfund Sterling und ging zunächst nach Alexandria/Ägypten, später nach Spanien ins Exil. Von dort kehrte er 2001 als Chef der Partei NDSV und Ministerpräsident (2001-2005) nach Bulgarien zurück. Beim letzten Referendum unter der Herrschaft der Kommunisten ließ BKP-Chef *Todor Živkov* am 16. Mai 1971⁶ über die neue Verfassung abstimmen; wie üblich nahmen 90,7 Prozent der Wahlberechtigten an der Abstimmung teil; von ihnen stimmten nach den amtlichen Angaben 99,66 Prozent für die Verfassung.⁷ In der Folgezeit ist das Volk über keine der strategischen Entscheidungen des Landes mehr befragt worden; dies gilt sowohl für den Sturz von *Todor Živkov* als auch für die Einführung von Demokratie, Rechtsstaat und Marktwirtschaft oder den Beitritt zur EU und NATO.

II. Die gegenwärtige Lage

Die Verfassung vom 12. Juli 1991 sieht in Art. 10 und Art. 42 „nationale und lokale Referenden“ vor. Nach Art. 84 Ziff. 5 Verfassung entscheidet das Parlament über die Abhaltung eines „nationalen Referendums“. Gemäß Art. 98 Ziff. 1 Verfassung legt der Staatspräsident das Datum eines vom Parlament beschlossenen Referendums fest. Das Ergebnis eines erfolgreichen Referendums ist in Form eines Gesetzes vom Parlamentspräsidenten im Amtsblatt zu verkünden.

1996 wurde auf der Grundlage des Art. 42 Abs. 2 Verfassung ein Ausführungsgesetz verabschiedet.⁸ Dieses Gesetz ist durch das vorliegend behandelte „Gesetz über die direkte Beteiligung der Bürger an der staatlichen Macht und der örtlichen Selbstverwaltung“ vom 29. Mai 2009⁹ abgelöst worden.

Aus heiterem Himmel verkündeten am 15. Dezember 2009 Ministerpräsident *Bojko Borisov* und der Chef der Partei ATAKA in einer gemeinsamen Pressekonferenz, die Bürger sollten in einem Referendum darüber entscheiden, ob das staatliche Fernsehen BNT auch künftig türkischsprachige Nachrichtensendungen ausstrahlen soll.¹⁰ Initiator ist der ultranationalistische und vor allem türkenfeindliche ATAKA-Chef *Volen Siderov*, auf dessen Stimmen *Borisov* im Parlament angewiesen ist, wenn die Blaue Fraktion oder – bis zu deren kürzlicher Auflösung infolge des Verlusts der Mindeststärke von zehn Abgeordneten – die Fraktion von *Jane Janev* (RZS) anderer Auffassung als der Koalitionspartner sind bzw. waren.

Die Befürworter des Referendums wiesen darauf hin, dass das Interesse an diesen Sendungen ohnehin gering sei. So hätten im Oktober nach Feststellung von BNT diese Sendung, die zehnminütig an fünf Wochentagen um 16.10 Uhr ausgestrahlt wird, nur 0,9 Prozent bzw. 65.000 Zuschauer angesehen. Viele Angehörige der türkischen Minderheit seien zudem über diese – seit Herbst 2000 ausgestrahlten – Sendungen nicht informiert

⁵ *Hendrik van Bergh*, Die rote Springflut, München 1958, S. 230.

⁶ DV 39/1971.

⁷ *Veselin Metodiev / Lăčezar Stojanov*, Bălgarski konstitucii i konstitucionni proekti (Bulgarische Verfassung und Verfassungsentwürfe), Sofia 1990, S. 55.

⁸ Gesetz über die Befragung des Volkes, DV 100/1996, zuletzt geänd. DV 12/2007.

⁹ DV Nr. 44/2009.

¹⁰ *Galja Goranova / Ljuben Obretenov / Nadelina Aneva*, GERB und ATAKA überkleistern die Krise durch ein Referendum über die türkischsprachigen Nachrichten (www.segabg.com vom 16.12.2009).

und schauten sich ohnehin nur die türkischen Nachrichten aus Čannakale an.¹¹ Vermutlich wäre daher eine stillschweigende Absetzung der Sendungen unbemerkt geblieben. Ferner wurde angeführt, jeder, der türkische Sendungen wünsche, könne einen eigenen Sender eröffnen. Dagegen sei es unzulässig, das staatliche und mit Steuermitteln finanzierte Fernsehen für diese Zwecke zu missbrauchen.

Allerdings wirken an den türkischsprachigen Sendungen lediglich vier Mitarbeiter mit.¹² Darüber hinaus vergessen die Befürworter, dass nach der Türkenverfolgung in den 80er Jahren jede Schmälerung der Rechte der türkischen Bulgaren eine heikle Sache ist. Der Plan eines Referendums stieß daher auch sofort auf weiten und heftigen Protest.

Mit Ausnahme von ATAKA und GERB waren auch alle anderen im bulgarischen Parlament vertretenen Parteien gegen dieses Referendum. BNT erachtete sich dabei laut Sendelizenz zu diesen Sendungen verpflichtet und könne sie daher, selbst wenn dies gewollt sei, nicht absetzen. Kritisiert wurde ferner, dass die Durchführung des Referendums ca. 18 Mio. Lev kosten würde, während zur Lösung sozialer Fragen kein Geld vorhanden sei. Auch sei die Durchführung eines kostspieligen Referendums unnötig, da GERB und ATAKA mit ihrer Mehrheit von 137 Stimmen im Parlament die Sendungen beenden könnten, wenn sie dies wollten. Dies war allerdings gerade gescheitert. Der von Siderov während der Erörterung einer Neufassung des Mediengesetzes im Parlament gestellte Antrag, Art. 49 Abs. 1, der die türkischsprachige Sendungen gestattet, zu streichen, hatte keinen Erfolg.¹³

Die Gegner des Referendums wandten demgegenüber ein, es sei besser, die Angehörigen der türkischen Minderheit würden durch die umstrittenen Sendungen als durch Sendungen aus der Türkei über die offiziellen Ansichten in Bulgarien unterrichtet. Zudem gehe es nicht an, dass die Mehrheit Rechte der Minderheit beschneide. Dies widerspreche auch völkerrechtlichen Bestimmungen wie z.B. der von Bulgarien ratifizierten Rahmenkonvention zum Schutz der nationalen Minderheiten. Die Berufung auf dieses Abkommen dürfe jedoch nicht weiterhelfen, da dieses insofern keine bindenden Vorschriften enthält.¹⁴

Da Bulgarien ethnische Minderheiten nicht anerkennt,¹⁵ gibt die Verfassung¹⁶ wenig Auskunft über Minderheitenrechte. In Art. 3 Verfassung ist z.B. bestimmt, dass die Amtssprache das Bulgarische ist. Auch die Grundrechte gehen über die Garantie der allgemeinen Freiheitsrechte nicht hinaus. So ist in Art. 35 Abs. 2 Verfassung „Bürgern, deren Muttersprache nicht das Bulgarische ist“, das „Recht..., auch ihre Sprache zu erlernen und zu gebrauchen“, garantiert. Art. 54 Abs. 1 Verfassung beinhaltet das „Recht, sich entsprechend seiner ethnischen Zugehörigkeit kulturell zu betätigen“. Immerhin verbietet Art. 6 Abs. 2 Verfassung jegliche Diskriminierung wegen der „ethnischen Zugehörigkeit“. Auch das Gesetz über die Referenden enthält sich insofern einer Aussage.

¹¹ *Ljuboslava Ruseva*, Flug über ein Kuckucksnest mit einem Uhrenmechanismus (www.dnevnik.bg vom 17.12.2009).

¹² *Zornica Stoilova*, Sie mögen schweigen, weil sie mich ärgern (www.capital.bg vom 19.12.2009).

¹³ *Zornica Stoilova*, Der dumme Tanz des Populismus (www.capital.bg vom 19.12.2009).

¹⁴ *Klaus Schrameyer*, Der Begriff der nationalen Minderheit im bulgarischen Verfassungsrecht, in: Ost-europa-Recht 1999, S. 49 ff.

¹⁵ Siehe z.B. das Verbot politischer Parteien in Art. 11 Abs. 4 Verfassung und die seit 20 Jahren abgelehnte Registrierung der Partei der Makedonier OMO Ilinden-Pirin.

¹⁶ Siehe meine Übersetzung der bulgarischen Verfassung, in: JOR 4(2007), S. 339-372.

In Art. 9 Abs. 2-4 sind zwar Materien normiert, über die kein Referendum abgehalten werden darf; hierzu gehören Minderheitenfragen aber nicht.

Dass die ganze Aufregung überflüssig ist, hätte indes bereits ein Blick in das neue Gesetz über die Referenden gezeigt. Denn ein Erfolg des Referendums ist bereits in Anbetracht des Quorums höchstwahrscheinlich. Gemäß Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes müssen genauso viele Wähler wie bei den letzten Parlamentswahlen an dem Referendum teilnehmen. Bei den Parlamentswahlen am 5. Juli 2009 haben 4,2 Mio. Wähler ihre Stimme abgegeben.¹⁷ Dass ein Referendum diese Zahl erreichen wird, ist angesichts der Wahlmüdigkeit der Bulgaren wenig wahrscheinlich. Für ein Scheitern würde es bereits genügen, wenn der Chef der Türkenpartei DPS *Achmed Dogan* seine 610.000 Wähler zur Enthaltung auffordert. Bezeichnenderweise war es Dogan, der den Art. 23 in letzter Minute in das Gesetz einfügen ließ,¹⁸ wohl wissend, dass er so mit den Stimmen seiner Anhänger jedes Referendum scheitern lassen kann.

Natürlich war all dies Wasser auf die Mühlen von Achmed Dogan, der sofort wieder den „interethnischen Frieden“ in Gefahr sah und vermutlich dankbar für die Gelegenheit war, die eigenen Reihen enger schließen zu können. Die DPS als Teil der liberalen EP-Fraktion hat sogar das Europäische Parlament mit dem Fall befasst.¹⁹ Daher war auch aus Brüssel ein Grollen zu vernehmen.²⁰ Aus Ankara kamen ebenfalls warnende Töne.²¹

Mag das Referendum auch kurzfristig die Allianz mit ATAKA festigen; langfristig dürfte der Schaden infolge der erneut losgetretenen nationalistischen Lawine aber größer sein. Es wurden bereits wieder die Schatten des „Wiedergeburtprozesses“²² geweckt. Denn die türkischsprachigen Sendungen sind „ein Zeichen der Aufmerksamkeit und Achtung“, auch der „Entschuldigung“ gegenüber den Türken für das ihnen vor 20 Jahren zugefügte Unrecht; die türkischsprachigen Nachrichten sind ein „Beweis dafür, dass ihre Rechte geachtet und geehrt werden“.²³ Inzwischen hat *Borisov* selbst eingesehen, welche Torheit er im Begriffe war zu begehen. Am 19. Dezember erklärte er, die Zeit für ein Referendum sei gegenwärtig noch nicht reif. Zwar spreche alles für eine Abschaffung der Sendungen; die Reaktion auf die Ankündigung des Referendums vor allem in Brüssel seien jedoch zu heftig. Möglicherweise könnte BNT die Sendungen auf die interessierten Regionen beschränken.²⁴ Borisov dankte daher auch dem Staatspräsidenten, der ihn mit dem Hinweis vor dem Referendum gewarnt hatte, er werde „in eine Falle laufen“. Aber dies ist typisch für Borisov: Mit Volldampf voraus, ohne die Folgen zu überlegen. Dies

¹⁷ Siehe meinen Aufsatz über die Parlamentswahlen im nächsten Heft der Europäischen Rundschau 1/2010.

¹⁸ *Ljuben Obretenov*, Absurd – ein Referendum über eine TV-Sendung, die niemand ansieht (www.segabg.com vom 17.12.2009).

¹⁹ *Zornica Stoilova*, Dum-dum, Referendum (www.capital.bg vom 19.12.2009).

²⁰ Parliament worried about Bulgaria TV ban plan (www.euractiv.eu/enlargement vom 29.12.2009).

²¹ *Antoanetta Markova*, Ankara erwartet ungeduldig eine Äußerung von Borisov (www.segabg.com vom 22.12.2009).

²² *Michail Gruev / Alexej Kaljonski*, Vāzroditelnijat proces (Der Wiedergeburtprozess), Sofia 2008.

²³ Wer mit dem Funken spielt, erntet Brände (www.capital.bg vom 19.12.2009).

²⁴ *Silvija Georgieva / Nadelina Aneva*, Borisov ist gegen die Nachrichten auf Türkisch und gegen das Referendum (www.segabg.com vom 21.12.09); *Nikola Lalov*, Der Premier verzichtet auf das Referendum über die türkischsprachigen Nachrichten (www.mediapool.bg vom 20.12.2009).

ist nicht die erste übereilte Entscheidung des Premiers, die dieser später zurücknehmen musste.²⁵

Bedauerlich ist, wie die türkische Frage immer wieder die bulgarischen Gemüter heftig bewegt, so, als ob es nichts Wichtigeres gäbe. Der Fall Batak wurde oben schon erwähnt. Es folgte im Januar 2009 die bulgarische Empörung über die Skulptur „Entropa“ des tschechischen Künstlers *David Cerny* im Europa-Parlament in Brüssel, der Bulgarien als eine „türkische Toilette“ dargestellt hatte. Die Toilette musste auf bulgarischen Protest verdeckt werden. Im vergangenen Oktober empörten sich die Rechtsradikalen über die Errichtung eines Denkmals für die in den Kriegen gefallen Türken auf einem Privatgrundstück der Gebrüder *Juzeir* in Slavjanovo und ließen dieses zweimal abreißen.²⁶ Anfang Januar 2009 ließ die bulgarische Regierung durch ihren Minister ohne Portefeuille *Božidar Dimitrov* verlauten, sie werde einem EU-Beitritt der Türkei nur zustimmen, wenn diese ihren Zahlungsverpflichtungen aus einem Vertrag von 1925 nachkomme. Als Entschädigung für die Immobilien der aus Thrakien zwangsausgesiedelten Bulgaren verlange Bulgarien zehn Mrd. Euro.²⁷ Inzwischen hat das Außenministerium dementiert, dass der Beitritt der Türkei wegen dieser Frage blockiert werde.²⁸ Angesichts dieser weiter grassierenden Turkophobie überrascht es, dass die Minister und Politiker der Türkenspartei DPS, die sich in den vergangenen Jahren kräftig bereichert und deshalb den Zorn der Bulgaren auf sich gezogen hatten, bisher strafrechtlich ungeschoren blieben, so dass bereits über eine Entente zwischen Dogan und Borisov gemunkelt wird. Andererseits erfreut sich die türkische Alltagskultur großer Beliebtheit. Dies zeigen häufige Einkaufsfahrten der bulgarischen Bevölkerung nach Istanbul. Aus Berichten der bulgarischen Medien geht ebenfalls hervor, dass die (ethnischen) Bulgaren inzwischen von den attraktiven türkischen Fernsehprogrammen, vor allen Musiksendungen, aus der Türkei fasziniert sind. Auch der Siegeszug des *Čalga*,²⁹ eine auf türkischen Rhythmen beruhende balkanische Pop-Musik, deutet in diese Richtung.

Der Online-Dienst „news.bg“ hat eine Online-Umfrage zur Absetzung der türkischen Sendungen durchgeführt, auf die 30.783 Personen geantwortet haben.³⁰ 52,75 Prozent der Teilnehmer waren gegen, 47,25 Prozent für die Fortsetzung dieser Sendungen. Der Unterschied zwischen Befürwortern und Gegnern der Sendungen ist also sehr gering; er beträgt nur rund 5 Prozent. Allerdings werden die Zuschauer durch diese Sendungen – im Gegensatz zu den Minaretten in der Schweiz – allenfalls am Rande beeinträchtigt. 84,5 Prozent waren der Meinung, in Bulgarien sei Bulgarisch die offizielle Sprache, 9,65 Prozent meinten, es gebe ja auch in der Türkei keine bulgarischsprachigen Sendungen, 0,85 Prozent befürchteten, auch andere Minoritäten könnten derartige Sendungen verlangen und 7,72 Prozent der Gegner der Sendungen verwiesen darauf, dass die Türken diese Sendungen ohnehin nicht nutzten. Immerhin haben sich 47,25 Prozent der Mitwirkenden

²⁵ Vgl. meinen im Heft 1/2010 der Europäischen Rundschau erscheinenden Aufsatz über Bulgarien nach den Parlamentswahlen vom Juli 2009.

²⁶ Siehe u.a. *Velina Gospodinova*, Schrecklich lächerlich, lächerlich schrecklich (www.capital.bg vom 2.10.2009).

²⁷ Bulgarien stellt eine Bedingung für den EU-Beitritt der Türkei (www.segabg.com vom 5.1.2009).

²⁸ *Nikola Lalov*, Das Außenministerium schätzt Božidar Dimitrov, ist jedoch mit ihm nicht einverstanden (www.mediapoolbg vom 6.1.2010).

²⁹ *Klaus Roth*, Politische Elite, Volkskultur und Massenmedien in Bulgarien (unveröffentlichtes Manuskript).

³⁰ *Polina Todorova*, Online-Referendum stoppt die türkischen Nachrichten (www.news.ibox.bg vom 29.12.2009).

für die Beibehaltung der Sendungen ausgesprochen: 69 Prozent von ihnen waren für die Achtung der Minderheitenrechte; 15,4 Prozent wollten die Sendungen auf regionale Sender beschränken. Nur 3,4 Prozent der Befragten fürchteten ethnische Unruhen. 3,63 Prozent der Befragten wollten die Sendungen schließlich beibehalten, weil sie gesetzlich vorgesehen seien.

III. Die Einzelheiten des Gesetzes³¹

- Art. 10 der Verfassung sieht „nationale und örtliche Referenden“ (*referendumi*), also Volksentscheide vor; Art. 42 spricht generell von Volksbefragungen (*dopitvane do naroda*), die Volksentscheide und Volksbegehren umfassen. Zusätzlich sieht Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des Gesetzes noch weitere Formen der „Volksbefragung“ vor – „Bürgerinitiativen“ und „Allgemeine Bürgerversammlungen“. Eine nationale (bzw. örtliche) Bürgerinitiative gemäß Art. 44 soll durch eine Unterschriftensammlung das Parlament (oder den Gemeinderat) nach Art. 52 Abs. 1 veranlassen, eine „Entscheidung zu treffen und Maßnahmen zu ihrer Durchführung zu erlassen“.³² Es handelt sich folglich um ein Volksbegehren. Eine Allgemeine Versammlung wird nach Art. 54 zur Entscheidung von Fragen von nur örtlicher Bedeutung einberufen. Hier handelt es sich um ein Referendum, da der Bürgermeister bzw. der Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 die Entscheidung zu respektieren hat.

- Stimmberechtigt sind im Fall von nationalen Referenden gemäß Art. 4 Abs. 1 bulgarische Staatsangehörige mit Wahlrecht, die eine „ständige Anschrift“ in Bulgarien haben. Es ist also kein „ständiger Wohnsitz“ erforderlich, so dass der Streit über die im Ausland lebenden türkischen Bulgaren hier wieder nicht entschieden ist.

- Über die bis zur Festsetzung des Abstimmungstages entstehenden Streitfragen entscheidet nach Art. 6 Abs. 1 das Verfassungsgericht. Diese Vorschrift dürfte verfassungswidrig sein, da das Verfassungsgericht gemäß Art. 149 Abs. 1 Verfassung keine derartige Zuständigkeit besitzt und ihm gemäß Art. 149 Abs. 2 Verfassung durch Gesetz keine neuen Kompetenzen zugewiesen werden dürfen. Denn ein nach Art. 149 Abs. 1 Ziff. 2 Verfassung anfechtbarer Akt des Parlaments liegt erst vor, wenn das Parlament nach Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes die Durchführung eines Referendums beschlossen hat.

- Über Streitigkeiten, die das Ergebnis betreffen, entscheidet das Oberste Verwaltungsgericht (Art. 6 Abs. 2). Hiermit weicht das Beschwerdeverfahren vom Gesetz über die Parlamentswahlen³³ ab. Nach letzterem entscheidet das Oberverwaltungsgericht über Entscheidungen der Obersten Wahlkommission und damit vor oder während des Wahltags (Art. 23 Abs. 3 und 4). Über das Ergebnis, d.h. die Gesetzmäßigkeit der Wahl der Abgeordneten, entscheidet hingegen das Verfassungsgericht (Art. 149 Abs. 1 Ziff. 7).

- Für die Aufstellung der Wählerlisten sowie für alle im Gesetz nicht geregelten Fragen gilt das allgemeine Wahlgesetz (Art. 8, § 2 der Übergangs- und Schlussvorschriften).

³¹ DV 44/2009.

³² *Emilija Drumeva*, *Konstitucionno pravo* (Verfassungsrecht), 3. Aufl., Sofia 2008, S. 286 ff.

³³ DV Nr. 37/2001, zuletzt geänd. DV Nr. 36/2009.

- Die durch das Referendum getroffene Entscheidung „unterliegt nicht der Billigung des Parlaments“ (Art. 9 Abs. 6 Satz 1). Eventuell erforderliche Ausführungsakte dürfen dem Ergebnis des Referendums nicht widersprechen (Art. 9 Satz 2, Abs. 7).
- Zulässig sind nach Art. 9 Abs. 1 Referenden über Fragen, die in die Zuständigkeit des Parlaments fallen. Ausgenommen sind (Art. 9 Abs. 2): Fragen die nach Art. 158 Verfassung in die Zuständigkeit der Großen Nationalversammlung fallen (Diese Vorschrift ist überflüssig, da hier das Parlament ohnehin keine Zuständigkeit besitzt); die Ausschreibung von Präsidentenwahlen (Art. 84 Ziff. 4 Verfassung), die Wahl und Entlassung des Premiers (Art. 84 Ziff. 6), die Errichtung, Auflösung usw. von Ministerien (Ziff. 7), die Wahl und Entlassung des Präsidenten der Nationalbank und anderer Institutionen (Ziff. 8), Kriegserklärungen und Friedensschlüsse (Ziff. 10), die Verhängung des Kriegsrechts oder Ausnahmezustands (Ziff. 12), die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten aus der Justiz (Ziff. 16) und von anderen staatlichen Institutionen (Ziff. 17), die Wahl des Rechnungshofs (Art. 91), die Wahl der Ombudsperson (Art. 91 a), die Präsidentenanklage (Art. 103 Abs. 2), die Ernennung von Verfassungsrichtern (Art. 130 Abs. 3 und 147 Abs. 1 Verfassung), die Höhe von Steuern, Abgaben sowie Sozial- und Versicherungsbeiträgen (Art. 9 Abs. 2 Ziff. 3), der Staatshaushalt (Art. 9 Abs. 2 Ziff. 4), die Geschäftsordnung des Parlaments (Art. 9 Abs. 2 Ziff. 5 Gesetz), Gesetzbücher und Gesetze, die eine Materie vollständig regeln (Art. 9 Abs. 3), internationale Verträge *nach* ihrer Ratifizierung – vorher kann ein Referendum stattfinden (Art. 9 Abs. 4 Gesetz).
- Antragsberechtigt sind nach Art. 10 Abs. 1 ein Fünftel der Abgeordneten (also 48 Abgeordnete), der Staatspräsident, der Ministerrat, ein Fünftel der Gemeinderäte Bulgariens oder ein Bürger-Initiativkomitee, das 200.000 Unterschriften vorweisen kann.

Das Parlament hat das nationale Referendum gemäß Art. 10 Abs. 2 durchzuführen, wenn 500.000 bulgarische Bürger dies mit ihrer Unterschrift fordern. In einem Referendum können mehrere Fragen, die mit Ja oder Nein zu beantworten sind, zur Entscheidung gestellt werden (Art. 9 Abs. 5, Art. 10 Abs. 4).

Hat das Parlament nach Art. 13 zugestimmt, beraumt der Staatspräsident nach Art. 14 einen Termin für das Referendum an.

- Das *örtliche Referendum* ist in Art. 26-43 in ähnlicher Weise geregelt.
- Eine nationale (bzw. örtliche) Bürgerinitiative (Art. 44-53) ist ein Volksbegehren. Durch eine Unterschriftensammlung (Art. 48) „machen Bürger Vorschläge gegenüber dem Parlament oder gegenüber den Organen der zentralen Exekutive zu Fragen von nationaler Bedeutung“ (Art. 44). Die Empfänger prüfen die Vorschläge und entscheiden innerhalb von drei Monaten darüber, ob sie einverstanden sind und ob sie Durchführungsmaßnahmen treffen wollen (Art. 52 Abs. 1).
- Eine Allgemeine Versammlung der Bevölkerung (Art. 54-64) ist ein Volksentscheid in Gemeinden, Rayons, Ämtern, Ortschaften und Stadtteilen mit einer Bevölkerung von höchstens 10.000 Bewohnern (Art. 55 Abs. 1). Die Bürgermeister müssen die von der Versammlung gefassten Beschlüsse innerhalb eines Monats ausführen (Art. 54 Abs. 2). Die Versammlung wird vom Bürgermeister, vom Gemeinderat oder auf Wunsch von mindestens 20 Bürgern einberufen (Art. 57 Abs. 1). Die Abstimmung auf der Versamm-

lung erfolgt geheim mit Stimmzetteln (Art. 61 Abs. 3). Sie kann auch öffentlich erfolgen (Art. 61 Abs. 2).

Gesetz über die direkte Beteiligung der Bürger an der Staatsmacht und der örtlichen Selbstverwaltung vom 29. Mai 2009³⁴

(Auszug)

Übersicht (nicht amtlich)

- 1. Kap. Allgemeine Vorschriften (Art. 1-6)
- 2. Kap. Referendum (Art. 7-43)
 - 1. Abschnitt Durchführung eines Referendums (Art. 7-8)
 - 2. Abschnitt Nationales Referendum (Art. 9-25)
 - 3. Abschnitt Örtliches Referendum (Art. 26-43)
- 3. Kap. Bürgerinitiative (Art. 44- 53)
- 4. Kap. Allgemeine Bürgerversammlung (Art. 54-64)
- Zusatzvorschriften (§ 1)
- Übergangs- und Schlussvorschriften (§§ 2- 5)

1. Kap. Allgemeine Vorschriften

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen, die Organisation und das Verfahren für eine direkte Beteiligung der Bürger bei der Verwirklichung der staatlichen und örtlichen Macht.

Art. 2 Prinzipien

Prinzipien der direkten Beteiligung der Bürger an der Verwaltung sind:

- 1) die freie Willensäußerung,
- 2) die allgemeine, gleiche und direkte Beteiligung mit geheimer Stimmabgabe,
- 3) der gleiche Zugang zur Information über die zur Abstimmung gestellte Frage,
- 4) gleiche Voraussetzungen für eine Darstellung der verschiedenen Standpunkte.

Art. 3 Formen der direkten Beteiligung

(1) Die direkte Beteiligung erfolgt über:

- 1) ein Referendum,
- 2) eine Bürgerinitiative,
- 3) eine öffentliche Bürgerversammlung.

(2) Ein Referendum kann auf nationaler oder örtlicher Ebene stattfinden.

(3) Eine Bürgerinitiative kann auf nationaler oder örtlicher Ebene stattfinden, die allgemeine Versammlung der Bevölkerung auf örtlicher Ebene.

Art. 4 Stimmrecht

(1) Das Recht zur Stimmabgabe bei einem nationalen Referendum haben die wahlberechtigten Bürger der Republik Bulgarien, die am Tag der Anberaumung des Referendums eine ständige Anschrift auf dem Territorium des Landes haben.

(2) Das Recht zur Stimmabgabe bei einem örtlichen Referendum und auf einer allgemeinen Versammlung der Bevölkerung haben die wahlberechtigten Bürger der Republik Bulgarien, die einen ständigen Wohnsitz oder eine ständige Anschrift, falls sich diese vom Wohnsitz unterscheidet, auf dem Territorium der betreffenden Gemeinde, des Rayons, des Amtsbezirks (*kmetstvo*), der Siedlung (*naseleno mjasto*) oder des Stadtteils während der letzten sechs Monate vor der Anberaumung des Referendums haben.

Art. 5 Finanzierung

(1) Die Finanzmittel zur Durchführung eines nationalen Referendums werden aus dem nationalen Haushalt, die Finanzmittel zur Durchführung eines örtlichen Referendums aus dem Gemeindehaushalt zur Verfügung gestellt.

(2) Die Bürgerinitiative wird – soweit es um die Unterschriftensammlung geht – von Bürgern und juristischen Personen finanziert.

³⁴ DV 44 vom 12. Juni 2009.

(3) Alle nach diesem Gesetz geforderten Dokumente sind von staatlichen und örtlichen Abgaben befreit.

Art. 6 Gerichtliche Kontrolle

(1) Streitigkeiten über die Verfassungsmäßigkeit der Entscheidung des Parlaments über die Durchführung eines nationalen Referendums werden vom Verfassungsgericht bis zur Festsetzung des Datums für seine Durchführung entschieden.

(2) Streitigkeiten über die Gesetzmäßigkeit der Ergebnisse eines nationalen Referendums werden vom Obersten Verwaltungsgericht, Streitigkeiten über die Gesetzmäßigkeit eines örtlichen Referendums und über seine Ergebnisse vom zuständigen Verwaltungsgericht entschieden.

2. Kap. Referendum

1. Abschnitt Durchführung eines Referendums

Art. 7 Kommissionen

(1) Die Zentrale Wahlkommission zur Durchführung von Wahlen der Abgeordneten übt die Funktionen einer Zentralen Kommission zur Durchführung eines nationalen Referendums aus. Die Rayon-Wahlkommissionen zur Durchführung von Wahlen der Abgeordneten organisieren das nationale Referendum auf dem Territorium der Wahlbezirke.

(2) Die Zentrale Kommission für die örtlichen Wahlen übt die Funktion einer Zentralen Kommission für die örtlichen Referenden aus. Die Gemeindevahlkommissionen zur Durchführung von örtlichen Wahlen organisieren ein örtliches Referendum auf dem Territorium der Gemeinden.

(3) Die Rayon- bzw. Gemeindevahlkommissionen ernennen Sektionswahlkommissionen in der Zusammensetzung eines Vorsitzenden, eines Sekretärs und von höchstens fünf Mitgliedern sowie unterstützen deren Tätigkeit und kontrollieren diese.

(4) Der Bürgermeister einer Gemeinde bestimmt den Bereich und die Ziffern der Wahlsektionen und schlägt die Zusammensetzung der Sektionskommission nach Konsultation mit dem Initiativkomitee und den Vertretern der parlamentarisch vertretenen Parteien und Koalitionen vor und unterrichtet darüber die Rayon- oder Gemeindevahlkommission.

Art. 8 Wählerlisten

(1) Ein nationales und ein örtliches Referendum werden nach den aktualisierten Wählerlisten für die parlamentarischen bzw. die örtlichen Wahlen durchgeführt.

(2) Für die Aufstellung, Änderung und Veröffentlichung der Wählerlisten gelten das Gesetz über die Wahl der Abgeordneten und das Gesetz über die örtlichen Wahlen entsprechend.

2. Abschnitt Nationales Referendum

Art. 9 Gegenstand

(1) Ein nationales Referendum wird auf dem Territorium der Republik Bulgarien durchgeführt, damit die Bürger unmittelbar über Fragen von nationaler Bedeutung aus der Zuständigkeit des Parlaments entscheiden.

(2) Durch ein nationales Referendum kann nicht entschieden werden über

1) die Zuständigkeit der Großen Nationalversammlung,

2) Materien gemäß Art. 84 Ziff. 4, 6, 7, 8, 10, 12, 16 und 17, Art. 91, 91a, Art. 103 Abs. 2, Art. 130 Abs. 3, Art. 132a und Art. 147 Abs. 1 der Verfassung,

3) die Höhe von Steuern und Gebühren sowie über Arbeits- und Versicherungszahlungen und -beiträge,

4) den nationalen Haushalt,

5) die Regeln der inneren Organisation des Parlaments.

(3) Einem Referendum dürfen keine vollständigen Gesetzbücher und Gesetze unterworfen werden, die eine Materie in ihrer Gesamtheit regeln.

(4) Ein Referendum über Fragen, die in von der Republik Bulgarien abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen geregelt sind, darf nur vor deren Ratifizierung abgehalten werden.

(5) In einem nationalen Referendum kann über eine oder mehrere Fragen abgestimmt werden.

(6) Eine durch ein nationales Referendum gefasste Entscheidung ist nicht anschließend vom Parlament zu billigen.

(7) Erlässt das Parlament innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Referendumsergebnisses einen Akt, der mit dem zum Ausdruck gekommenen Wählerwillen nicht übereinstimmt, wird dieser Akt insoweit nicht angewandt, als er der Entscheidung des Referendums widerspricht.

Art. 10 Vorschlag zur Abhaltung eines nationalen Referendums

(1) Die Abhaltung eines nationalen Referendums kann dem Parlament vorgeschlagen werden von

- 1) mindestens einem Fünftel der Abgeordneten,
- 2) dem Staatspräsidenten,
- 3) dem Ministerrat,
- 4) mindesten einem Fünftel der Gemeinderäte im Lande,
- 5) einem Initiativkomitee wahlberechtigter Bürger, die mindestens 200.000 Unterschriften wahlberechtigter Bürger gesammelt haben.

(2) Das Parlament beschließt die Durchführung eines nationalen Referendums, wenn dies von einem Initiativkomitee mit einer Unterschriftenliste beantragt wird, die mindestens 500.000 Unterschriften wahlberechtigter bulgarischer Bürger enthält, sofern dies nicht den Beschränkungen des Art. 9 Abs. 2, 3 und 4 widerspricht.

(3) Der Parlamentspräsident organisiert die Einrichtung und Führung eines öffentlichen Registers, in dem die Vorschläge zur Durchführung nationaler Referenden und die Initiativkomitees nach Abs. 1 Ziff. 5, Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 registriert werden.

(4) Der Vorschlag für ein nationales Referendum hat eine oder mehrere Fragen zu enthalten, auf die die Bürger mit Ja oder Nein antworten. Die Fragen sind kurz, genau und klar in der allgemein verwendeten bulgarischen Sprache zu verfassen.

Art. 11 Initiative der Gemeinderäte zur Abhaltung eines nationalen Referendums

(1) Die Initiative zur Durchführung eines nationalen Referendums wird auf Beschluss der Gemeinderäte organisiert, in dem begründet wird, dass die Durchführung eines nationalen Referendums begründet ist und die zur Abstimmung gestellte Frage abgefasst wird.

(2) Das Initiativkomitee besteht aus fünf bis 15 Mitgliedern, die von den betreffenden Gemeinderäten gewählt werden.

(3) Das Initiativkomitee organisiert und koordiniert die Unterschriftensammlung, wobei

- 1) Kopien des Beschlusses der Gemeinderäte nach Abs. 1 an die anderen Gemeinderäte zu senden und
- 2) die Dokumente, die für die Einbringung der Unterschriftensammlung ins Parlament erforderlich sind, zu sammeln sind sowie
- 3) der Parlamentspräsident schriftlich zu unterrichten und
- 4) die Unterschriftensammlung dem Parlament vorzulegen ist.

(4) Der Vorschlag der Gemeinderäte hat zu enthalten:

- 1) die zur Abstimmung gestellte Frage, die drei Namen, Amtsbezeichnungen, Kontaktadressen und Unterschriften der Mitglieder des Initiativkomitees,
- 2) eine Begründung des Vorschlags,
- 3) beglaubigte Kopien der Beschlüsse der Gemeinderäte.

(5) Die Finanzierung der Organisation und Sammlung der Unterschriften erfolgt auf Vorschlag des Initiativkomitees aus Haushaltsmitteln der Gemeinderäte nach Abs. 1 und aus den Haushalten der Gemeinderäte, die die Durchführung des Referendums beschlossen haben.

Art. 12 Initiative der Bürger zur Durchführung eines nationalen Referendums

(1) Ein nationales Referendum nach Art. 10 Abs. 1 Ziff. 5 wird durch Unterschriftensammlung eines Bürgerkomitees organisiert, das aus fünf bis fünfzehn Bürgern besteht.

(2) Das Initiativkomitee gemäß Abs. 1 organisiert und koordiniert die Unterschriftensammlung, wobei

- 1) die Formulare, auf denen die Unterschriften gesammelt werden, vorzubereiten und
- 2) in Abstimmung mit dem Bürgermeister die allgemein zugänglichen Räume, in denen die Unterschriften gesammelt werden, festzulegen sind, sowie
- 3) der Parlamentsvorsitzende schriftlich über den Beginn der Unterschriftensammlung für das Referendum und über die im Referendum zur Abstimmung gestellte Frage zu unterrichten und
- 4) die erforderlichen Unterlagen zusammenzustellen und dem Parlament vorzulegen sind.

(3) Das Formular, auf dem die Unterschriften gesammelt werden, hat auf jeder Seite den Antrag mit der oder den Referendumsfragen zu enthalten. Jedes Formular trägt eine laufende Nummer.

(4) Ein Bürger, der den Vorschlag unterstützen will, trägt auf dem Formular ein:

- 1) seine drei Namen,
- 2) die einheitliche Bürgernummer (EGN/EBN),
- 3) die ständige Anschrift,
- 4) seine Unterschrift.

(5) In einer gesonderten Spalte des Formulars wird vermerkt, dass die persönlichen Angaben für keine anderen Zwecke genutzt werden als für das Referendum. In der Spalte Bemerkungen werden Angaben

über den Begleiter gemacht, wenn die Person physisch oder ihre Sehkraft beeinträchtigt ist und Hilfe bei ihrer Willenserklärung benötigt.

(6) Jeder Bürger darf seine Unterschrift ein Mal in die nach diesem Gesetz organisierte Unterschriftensammlung eintragen, und zwar auch an einem anderen Ort als seinem ständigen Wohnsitzort.

(7) Die Unterschriftensammlung des Initiativkomitees der Bürger muss enthalten:

1) den Vorschlag zur Abhaltung eines Referendums mit der zur Abstimmung gestellten Frage, die drei Namen, die EBN, die ständige Anschrift und die Unterschriften der Mitglieder des Initiativkomitees und die Kontaktadresse des Initiativkomitees,

2) die Gründe für den Vorschlag,

3) die Formulare mit den gesammelten Unterschriften der Bürger.

(8) Wird die Unterschriftensammlung nicht innerhalb von drei Monaten ab der Benachrichtigung nach Abs. 2 Ziff. 3 dem Parlament vorgelegt, wird das Verfahren zur Einbringung eines Referendumsvorschlages vom Parlamentspräsidenten eingestellt; dies ist im Register einzutragen.

(9) Eine neue Unterschriftensammlung mit einem Vorschlag zur selben Frage kann nicht früher als sechs Monate nach der Verfahrenseinstellung gemäß Abs. 8 oder ein Jahr nach dem Beschluss des Parlaments, mit dem der Vorschlag zurückgewiesen wird, initiiert werden.

Art. 13 Einbringung und Erörterung der Unterschriftensammlung im Parlament

(1) Die Unterschriftensammlung wird vom Initiativkomitee zusammen mit den Unterlagen nach Art. 11 Abs. 4 oder Art. 12 Abs. 7 im Parlament eingebracht und gemäß Art. 10 Abs. 3 im Register eingetragen.

(2) Das Parlament prüft die Unterschriftensammlung, wenn diese den Erfordernissen der Art. 10, 11 oder 12 entspricht.

(3) Werden in der Unterschriftensammlung Unregelmäßigkeiten festgestellt, unterrichtet der Parlamentsvorsitzende das Initiativkomitee und setzt eine einmonatige Beseitigungsfrist.

(4) Die ständigen Ausschüsse erörtern den Vorschlag nach Abs. 1 frühestens einen Monat ab Verteilung und legen dem Parlamentsvorsitzenden ihre Stellungnahme dazu vor. Der federführende Ausschuss legt dem Parlament einen Beschlusssentwurf vor.

(5) Das Parlament kann, ohne den Sinn der im Vorschlag enthaltenen Frage oder Fragen zu ändern, die Frage oder die Fragen oder deren Reihenfolge redigieren.

(6) Der Vorschlag zur Durchführung eines Referendums mit der Frage oder den Fragen, über die die Abstimmung stattfinden soll, wird vom Parlament gebilligt oder unter Angabe von Gründen abgelehnt.

(7) Über den Beschluss über den Vorschlag eines Referendums stimmt das Parlament innerhalb von drei Monaten ab Einbringung des Vorschlags nach Abs. 1 oder 3 ab.

Art. 14 Festlegung des Tags der Abstimmung

(1) Der Präsident der Republik bestimmt innerhalb eines Monats ab Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses über die Durchführung eines Referendums den Tag des Referendums, das mindestens zwei Monate und spätestens drei Monate nach dem Tag der Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses durchgeführt werden darf.

(2) Der Präsident legt den Tag des Referendums auf einen Feiertag.

Art. 15 Befugnisse des Ministerrats hinsichtlich der Durchführung des Referendums

(1) Der Ministerrat bereitet das nationale Referendum technisch-organisatorisch vor.

(2) Der Ministerrat organisiert die Herausgabe eines Informationsblattes, das enthält:

1) die Frage,

2) eine kurze Information über die Gründe für das Referendum aufgrund des Vorschlags für seine Abhaltung,

3) Informationen über Zeit, Ort und Verfahren der Abhaltung des Referendums.

Art. 16 Informations- und Erläuterungskampagne

Art. 17 Stimmzettel für das Referendum

Art. 18 Abstimmung

Art. 19 Ungültigkeit des Stimmzettels

Art. 20 Berechnung der Ergebnisse durch die Sektionskommission

Art. 21 Berechnung der Ergebnisse durch die Rayon-Kommission

Art. 22 Berechnung und Veröffentlichung der Referendumsergebnisse

Die Zentrale Kommission zur Durchführung des nationalen Referendums fasst die Daten des gesamten Landes zusammen und veröffentlicht die Ergebnisse der Stimmabgabe innerhalb von drei Tagen ab Abstimmungsende.

Art. 23 Annahme oder Ablehnung des Vorschlags – des Referendumsgegenstands

(1) Der Vorschlag, der Gegenstand des Referendums, ist angenommen, wenn an der Abstimmung nicht weniger Personen als bei den letzten Parlamentswahlen teilgenommen haben und mehr als die Hälfte der Personen, die am Referendum teilgenommen haben, mit Ja gestimmt haben.

(2) Wurde der Vorschlag, der Gegenstand des Referendums, nicht angenommen, kann ein nationales Referendum über dieselbe Frage frühestens zwei Jahre nach Durchführung des Referendums eingeleitet werden.

(3) Haben an der Abstimmung weniger Personen als an den letzten Parlamentswahlen teilgenommen, machen diese aber mehr als 20 Prozent der wahlberechtigten Bürger aus und haben mehr als die Hälfte der Teilnehmer am Referendum mit Ja gestimmt, wird der Vorschlag, der Gegenstand des Referendums, im Parlament eingebracht und nach Art. 52 erörtert.

Art. 24 Anfechtung der Referendumsergebnisse

Die Gesetzmäßigkeit der Ergebnisse des nationalen Referendums können von den in Art. 10 Abs 1 und 2 genannten Berechtigten innerhalb von sieben Tagen seit ihrer Veröffentlichung durch die Zentrale Kommission für die Durchführung eines nationalen Referendums vor einer dreiköpfigen Kammer der Obersten Verwaltungsgerichts angefochten werden, die darüber innerhalb von 14 Tagen zu entscheiden hat.

Art. 25 Veröffentlichung der im nationalen Referendum getroffenen Entscheidung

(1) Die im nationalen Referendum getroffene Entscheidung wird vom Parlamentsvorsitzenden im Amtsblatt innerhalb von drei Tagen ab Vorlegung durch die zentrale Kommission für die Durchführung des nationalen Referendums nach Ablauf der Frist für die Anfechtung oder Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts nach Art. 24 bekannt gemacht.

(2) Die Entscheidung, die durch ein nationales Referendum angenommen wurde, tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

3. Abschnitt Örtliches Referendum**Art. 26 Gegenstand**

Ein örtliches Referendum wird in einer Gemeinde, einem Rayon oder Bürgermeisteramt zur direkten Entscheidung von Fragen örtlicher Bedeutung abgehalten, die nach dem Gesetz in die Zuständigkeit der Behörden der örtlichen Selbstverwaltung oder der Behörden des Rayons oder des Bürgermeistersamts fallen.

(2) Durch ein örtliches Referendum nicht entschieden werden können Fragen

1) des Gemeindehaushalts,

2) der Höhe der örtlichen Steuern und Abgaben,

3) der inneren Organisation und der Tätigkeit des Gemeinderats.

(3) In einem örtlichen Referendum kann über ein oder mehrere Fragen abgestimmt werden.

(4) Die Entscheidung, die in einem örtlichen Referendum angenommen wurde, ist nicht vom Gemeinderat zu billigen. Letzterer erlässt einen Rechtsakt, wenn dieser zur Durchführung erforderlich ist.

Art. 27 Vorschlag zur Durchführung eines örtlichen Referendums

(1) Ein örtliches Referendum wird abgehalten auf Vorschlag von

1) mindestens einem Fünftel der Gemeinderatsmitglieder, mindestens drei,

2) des Gemeindebürgermeisters oder des Bürgermeisters des Amts oder des Rayons,

3) eines Initiativkomitees mit den Unterschriften von mindestens 20 wahlberechtigten Bürgern, die eine ständige Adresse auf dem Territorium der betreffenden Gemeinde, des Rayons oder des Bürgermeistersamts im Zeitpunkt der Registrierung des Vorschlags im Register haben.

(2) – (6) ...

Art. 28 Initiative für die Durchführung eines örtlichen Referendums durch Unterschriftensammlung**Art. 29 Einbringung der Unterschriftensammlung****Art. 30 Beschluss über die Durchführung eines örtlichen Referendums****Art. 31 Ablehnung des Vorschlag zur Durchführung eines örtlichen Referendums****Art. 32 Anfechtung der Ablehnung der Durchführung eines örtlichen Referendums****Art. 33 Organisation und Finanzierung des Referendums**

- Art. 34 Informationskampagne
- Art. 35 Befugnisse des Bürgermeisters
- Art. 36 Stimmzettel
- Art. 37 Abstimmung
- Art. 38 Unwirksamkeit des Stimmzettels
- Art. 39 Berechnung Referendumsergebnisse
- Art. 40 Protokoll der Gemeindekommission
- Art. 41 Verkündung der Referendumsergebnisse
- Art. 42 Anfechtung der Referendumsergebnisse
- Art. 43 Verkündung der durch das Referendum beschlossenen Entscheidung

3. Kap. Bürgerinitiative

- Art. 44 Nationale Bürgerinitiative
 - (1) Durch eine nationale Bürgerinitiative richten die Bürger einen Vorschlag zur Entscheidung über Fragen von nationaler Bedeutung an das Parlament oder an die Behörden der zentralen Exekutive.
 - (2) Die nationale Bürgerinitiative erfolgt mittels Unterschriftensammlung, die von einem Initiativkomitee auf dem Territorium des gesamten Landes organisiert wird.
- Art. 45 Organisation einer nationalen Bürgerinitiative
- Art. 46 Örtliche Bürgerinitiative
- Art. 47 Organisation einer örtlichen Bürgerinitiative
- Art. 48 Durchführung der Unterschriftensammlung für eine Bürgerinitiative
- Art. 49 Unterschriftensammlung
- Art. 50 Informationskampagne
- Art. 51 Einbringung der Unterschriftensammlung
- Art. 52 Prüfung der Unterschriftensammlung und Vorlage von Informationen
- Art. 53 Finanzierung der Unterschriftensammlung

4. Kap. Allgemeine Versammlung der Bevölkerung

- Art. 54 Allgemeine Versammlung der Bevölkerung
 - (1) Eine allgemeine Versammlung der Bevölkerung wird über die Entscheidung von Fragen örtlicher Bedeutung, die aus Zweckmäßigkeit in die Zuständigkeit des entsprechenden Gemeinderats oder Bürgermeisters fallen, abgehalten.
 - (2) Der Gemeinderat oder der Gemeindebürgermeister sind verpflichtet, innerhalb eines Monats nach der Entscheidung der Allgemeinen Versammlung der Bevölkerung in der Gemeinde, im Rayon oder im Amt die entsprechenden Durchführungsmaßnahmen zu ergreifen, es sei denn, die Allgemeine Versammlung hat selbst eine längere Frist eingeräumt.
 - (3) Der Gemeinderat hat die erforderlichen Maßnahmen innerhalb eines Monats ab Entscheidung der Allgemeinen Versammlung der Bevölkerung in der Ortschaft oder im Stadtteil zu treffen.
- Art. 55 Ort der Durchführung einer Allgemeinen Versammlung
 - (1) Die Allgemeine Versammlung der Bevölkerung wird in Gemeinden, Rayons, Ämtern, Ortschaften und Stadtteilen mit einer Bevölkerung von bis zu 10.000 Einwohnern abgehalten.
 - (2) In den Gemeinden, Rayons, Ämtern, Ortschaften und Stadtteilen mit einer Bevölkerung von mehr als 1.000 Einwohnern kann eine Allgemeine Versammlung nach Wahlsektionen an verschiedenen Stellen innerhalb einer bestimmten Frist abgehalten werden. In diesen Fällen werden die Vorschriften dieses Kapitels auf jede einzelne Versammlung angewandt.
- Art. 56 Zusammensetzung der Allgemeinen Versammlung
 - (1) Die Allgemeine Versammlung besteht aus allen wahlberechtigten Bürgern auf dem Territorium der Gemeinde, des Rayons, des Amtes, der Ortschaft und des Stadtteils, die eine ständige oder aktuelle Anschrift in der betreffenden Gemeinde, dem betreffenden Rayon oder Amt vor dem für die Versammlung festgesetzten Datum haben.
 - (2) ...

- Art. 57 Initiative zur Einberufung der Allgemeinen Versammlung
- Art. 58 Durchführung der allgemeinen Versammlung
- Art. 59 Kosten
- Art. 60 Quorum
- Art. 61 Abstimmung

Art. 62 Protokoll der allgemeinen Versammlung
Art. 63 Festlegung der Ergebnisse der Abstimmung
Art. 64 Anfechtung

Zusatzvorschriften

§ 1 „Stadtteil“ im Sinne dieses Gesetzes ist ein abgesonderetes Gebiet in einer Stadt, das durch einen Entscheid des Gemeinderats festgelegt ist.

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 2 Auf alle in diesem Gesetz nicht geregelten Fragen der Durchführung eines nationalen Referendums werden die Vorschriften des Gesetzes über die Wahl der Parlamentsabgeordneten, auf die Fragen über die Durchführung eines örtlichen Referendums werden die Vorschriften des Gesetzes über die örtlichen Wahlen angewandt.

§ 3 Das Gesetz über die Befragung des Volkes ... wird aufgehoben.